

Satzung
der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
über die Erhebung von Rundfunkabgaben (Abgabensatzung)
vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 58 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 566 ff.), hat die Versammlung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (Landesanstalt) in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2001 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Landesanstalt erhebt Rundfunkabgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Auf die Festsetzung der Erhebung von Rundfunkabgaben findet das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) Anwendung.

§ 2 Gegenstand der Rundfunkabgabe

- (1) Gegenstand der Rundfunkabgabe ist die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms über UKW-Frequenzen in Hessen, wenn das Programm ganz oder teilweise aus Werbeeinnahmen finanziert wird.
- (2) Jedes weitere Hörfunkprogramm des selben Veranstalters unterliegt unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls der Abgabepflicht.

§ 3 Entstehung der Abgabenschuld, Abgabepflichtiger

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit Sendebeginn.
- (2) Abgabepflichtiger ist derjenige, dem die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms erteilt worden ist. Wurde die Zulassung mehreren erteilt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiung von der Abgabenschuld

Der Abgabepflichtige wird von der Abgabenschuld freigestellt, soweit die Reichweite der UKW-Frequenzen für ein Hörfunkprogramm 1.000.000 Einwohner nicht überschreitet.

§ 5 Bemessungsgrundlagen, Höhe der Abgabe

- (1) Grundlagen für die Bemessung der Rundfunkabgabe sind die Bruttowerbeeinnahmen und die Reichweite der dem Abgabepflichtigen zugeordneten UKW-Frequenzen.
- (2) Die Rundfunkabgabe beträgt bei einer Reichweite der Frequenzen von mehr als 1.000.000 bis zu 2.000.000 Einwohnern 0,5 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch 100.000 Deutsche Mark (50.000 Euro). Bei einer Reichweite von mehr als 2.000.000 Einwohnern beträgt sie 1 vom Hundert der Bruttowerbeeinnahmen, höchstens jedoch bei einer Reichweite
 - a) bis zu 3.000.000 Einwohnern 300.000 Deutsche Mark (150.000 Euro),
 - b) bis zu 4.000.000 Einwohnern 400.000 Deutsche Mark (200.000 Euro),
 - c) bis zu 5.000.000 Einwohnern 500.000 Deutsche Mark (250.000 Euro),
 - d) bis zu 6.000.000 Einwohnern 600.000 Deutsche Mark (300.000 Euro).
- (3) Zur Bemessung der Reichweite sind die Angaben des Netzbetreibers zu Grunde zu legen.

- (4) Die Landesanstalt setzt die Abgabenschuld bis zur Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrags nach Abs. 2 unter alleiniger Zugrundelegung der Reichweite der UKW-Frequenzen fest, soweit sich der Abgabepflichtige zur Bemessung der Rundfunkabgabe nicht auf die tatsächlich erzielten Bruttowerbeeinnahmen beruft.
- (5) Ein Abgabepflichtiger, der eine Rundfunkabgabe von mehr als 400.000 Deutsche Mark (200.000 Euro) zu entrichten hat, kann diese Verpflichtung bis zu einem Teilbetrag von 150.000 Deutsche Mark (75.000 Euro) auch dadurch erfüllen, dass er diese Mittel im Benehmen mit der Landesanstalt zur Förderung der Medienkompetenz einsetzt. Der Einsatz der Mittel ist der Landesanstalt nachzuweisen.

§ 6 Vorlage- und Nachweispflicht

- (1) Der Abgabepflichtige ist verpflichtet, der Landesanstalt bei Entstehung der Abgabenschuld (§ 3 Abs. 1) alle erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere diejenigen Unterlagen vorzulegen, die über die technische Reichweite seines Programms Auskunft geben.
- (2) Soweit sich der Abgabepflichtige zur Bemessung der Rundfunkabgabe auf die erzielten Bruttowerbeeinnahmen beruft, hat er gegenüber der Landesanstalt eine Erklärung über die Bemessungsgrundlagen abzugeben. Die Angaben sind durch ein Testat des vom Abgabepflichtigen beauftragten Wirtschaftsprüfers zu belegen. Für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr sind die Bemessungsgrundlagen zu schätzen.
- (3) Reichen die Angaben des Abgabepflichtigen nicht aus und kommt er der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist ausreichende Unterlagen vorzulegen oder weitere Auskünfte zu erteilen, nicht nach, kann die Landesanstalt die Bemessungsgrundlagen schätzen oder die Abgabenschuld unter alleiniger Zugrundelegung der Reichweite der UKW-Frequenzen bis zur Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrags nach § 5 Abs. 2 festsetzen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Rundfunkabgabe wird regelmäßig durch schriftlichen Bescheid der Landesanstalt festgesetzt. Sie kann unter den Voraussetzungen der §§ 54 ff. HVwVfG auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erhoben werden.
- (2) Die Abgabe wird in halb- oder vierteljährlichen Teilbeträgen zu den in dem Bescheid oder Vertrag genannten Terminen fällig.

§ 8 Säumniszuschlag

- (1) Wird der festgesetzte Abgabebetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf einhundert Deutsche Mark (fünfzig Euro) nach unten abgerundeten rückständigen Abgabebetrag zu erheben.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) Der Abgabebetrag gilt als entrichtet
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Landesanstalt am Tag des Eingangs,
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Landesanstalt an dem Tag, an dem der Betrag der Landesanstalt gutgeschrieben wird,
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
- (4) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 30. Oktober 2001

Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk

gez. Winfried Engel

Vorsitzender der Versammlung